



Merkblatt für die Zulassung zur Berufsprüfung (BP) Aussenhandelsfachfrau/-mann

Dieses Merkblatt präzisiert die Bestimmungen zur geforderten Bildung und Berufserfahrung zur Zulassung.

Auszug aus der Prüfungsordnung:

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein Diplom einer vom Bund anerkannten Handelsmittelschule, ein Maturitätszeugnis (alle Typen) oder einen gleichwertigen Ausweis verfügt und mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung im Aussenhandel vorweisen kann; Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff.3.41.

Zusatzbestimmungen mit Gültigkeit ab Prüfungsjahr 2023

Einschlägige Berufserfahrung	Als einschlägige Berufserfahrung im Aussenhandel gelten (Aufzählung nicht abschliessend): <ul style="list-style-type: none">- Organisation und kaufmännische Abwicklung von internationalen Geschäften (Import, Export, Crosstrade)- Berufliche Tätigkeit bei Unternehmen, die Waren und/oder Dienstleistungen importieren und/oder exportieren (inkl. Crosstrade)- Berufliche Tätigkeit bei international tätigen Speditions- und Transportunternehmen- Berufliche Tätigkeit bei Finanzdienstleister/Banken im Bereich Trade Finance- Berufliche Tätigkeit bei einer Versicherung im Bereich Transportversicherung, Exportrisikoversicherung, SERV- Berufliche Tätigkeit bei einer Unternehmensberatung im Bereich Aussenhandel
Teilzeitanstellung	Bei Teilzeitanstellung von weniger als 80% verlängert sich die erforderliche Dauer der Berufserfahrung pro rata entsprechend.
Stichtag	Als Stichtag für die Berufspraxis gilt das Datum der Anmeldefrist zur Prüfung.
Lehrzeit / Praktikum	Lehrzeit und Praktikum werden der Berufserfahrung nicht angerechnet.
30-36 Monate Berufserfahrung	Wer bis zur Anmeldefrist zur Prüfung über 30 bis 36 Monate einschlägige Berufserfahrung im Aussenhandel verfügen wird, kann die Zulassung <u>vor der dem Start</u> des Lehrgangs zur Vorbereitung zur Berufsprüfung 'sur dossier' abklären lassen.



Kein Bildungsnachweis	Wer nicht über einen anerkannten Bildungsnachweis (Prüfungsordnung, Ziff. 3.31) verfügt, muss bis zur Anmeldefrist zur Prüfung über <u>fünf Jahre</u> einschlägige Berufserfahrung im Aussenhandel verfügen.
Ausländischer Bildungsnachweis	Ein Bildungsabschluss aus dem EU/EFTA Raum (inkl. Grossbritannien) gilt als gleichwertiger Abschluss.
Abklärung Zulassung	Bei einer Abklärung der Zulassung müssen sämtliche Bildungs- und alle Berufsnachweise und ein lückenloser Lebenslauf eingereicht werden. Diese Unterlagen müssen in einer Amtssprache oder in Englisch verfasst sein.
Bearbeitungsgebühr	Für eine Klärung der Zulassung durch die Prüfungskommission <u>vor der Anmeldung zur Prüfung</u> wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
Entscheidungsinstanz	Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

Es wird empfohlen, die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zur Berufsprüfung vor Beginn des Lehrgangs sorgfältig abzuklären. Auskünfte erteilen die Anbieter von Vorbereitungslehrgängen sowie das Prüfungssekretariat EPAH-EFCE

EPAH-EFCE

Eidg. Prüfungen Aussenhandel
Industriestrasse 30, CH-8302 Kloten

info@epah-efce.ch, +41 44 888 7200
www.epah-efce.ch

Kloten, 13. Januar 2021